

Newsletter 2019/3

Informationen & News



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien

www.bak.gv.at
AutorInnen: BAK
Fotonachweis: BAK, Pixabay, www.wikipedia.org
Gestaltung: BAK

Wien 2019

Inhalt

1 Interview Dr. Theodor Thanner.....	02
2 Großverfahren im BAK.....	07
3 Mitarbeit im BAK	11
4 Präventionsberatung für den KAV	13
5 Greco – vierte Evaluierungsrunde	17
6 Internationale Highlights	20
7 Betriebliche Gesundheitsförderung	24
8 Ausgewählte Entscheidungen im Korruptionsbereich	26
9 Vorschau	30

1 Interview

Generaldirektor für Wettbewerb
Dr. Theodor THANNER



„Die Durchsetzung von fairem Wettbewerb erfordert mehr als nur Ermittlungen. Es muss auch sensibilisiert und informiert werden.“

Interview mit Generaldirektor Dr. Theodor Thanner

Im Jahr 2002 wurde die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde gegründet. Seit 2007 steht ihr Dr. Theodor Thanner als Generaldirektor für Wettbewerb vor. Seit ihrem Bestehen wurden über 200 Mio. EUR als Geldbußen verhängt. Wir fragen nach, was die Behörde so erfolgreich macht und wie sich die Zusammenarbeit BAK und BWB gestaltet.

Bei manchen Kartellen wird von BWB und WKStA/BAK nach § 168b StGB und KartG ermittelt. Welche Fälle betrifft das?

Dem Kartellverbot unterliegen verschiedene Formen wettbewerbswidriger Absprachen. Eine davon ist die sogenannte Submissionsabsprache. Als Submissionsabsprachen werden wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren bezeichnet. Für die Klassifikation als Kartell ist es dabei irrelevant, ob es sich um einen öffentlichen oder nicht öffentlichen Auftrag handelt. Die Besonderheit der Submissionsabsprache liegt darin, dass sie gemäß § 168b StGB zugleich auch strafgerichtlich sanktioniert werden kann, zumindest soweit öffentliche Aufträge betroffen sind. Daher können bei dieser speziellen Form der Absprache die BWB und die Strafverfolgungsbehörden parallel ermitteln.

Gibt es Unterschiede in der Verfolgung bzw. eine Aufteilung Abgrenzung?

Es gibt wesentliche Unterschiede. Nach dem Kartellgesetz kann ja nur das Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden. Für unsere Ermittlungen kommt es daher nicht darauf an, dass eine konkrete natürliche Person den Verstoß begangen hat; diese kann auch nicht Adressat der Kartellgeldbuße sein. Im Gegensatz dazu richten sich die strafgesetzlichen Bestimmungen an natürliche Personen. Außerdem ist der Regelungszweck ein anderer: Mit dem Kartellrecht soll der freie Wettbewerb am Markt geschützt werden, während § 168b StGB das Vermögen des Auftraggebers schützt und zudem ein Vorsatzdelikt ist. Diese und einige weitere Unterschiede spiegeln sich auch in den Ermittlungen wider, weshalb sich die strafrechtliche Verfolgung oft wesentlich langwieriger erweist als die kartellrechtliche. Dennoch kann die sehr gute behördliche Kooperation das Ermittlungsverfahren in vielen Fällen gewissermaßen beschleunigen.

Kommt es zu Verurteilungen nach StGB und KartG?

Es hat einige wenige Verurteilungen nach § 168b StGB gegeben, allerdings gab es bisher noch keinen Fall, in dem es sowohl zu einer Verurteilung nach StGB als auch zu einer Bebußung nach dem Kartellgesetz gekommen ist. Es gibt aber laufende Verfahren, bei denen dies zu erwarten ist.

In welchen Fällen wird zusammengearbeitet? Wie läuft die Zusammenarbeit?

Aktuell kommt es in der Baubranche zu parallelen Ermittlungen. So gab es 2017 und 2018 zahlreiche Hausdurchsuchungen bei österreichischen Bauunternehmen. Gemeinsam mit dem BAK und der WKStA arbeiten wir in sehr enger Kooperation an der vollständigen Aufklärung der Sachverhalte. Auch abseits des Bausektors gibt es Fälle zu Submissionsabsprachen, die parallel ermittelt werden. Auch dort besteht eine ausgesprochen gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden.

Welche Kartellfälle konnte die BWB aufdecken? Welche Geldbußen wurden verhängt?

Die BWB hat seit ihrer Gründung im Jahr 2002 bereits viele Fälle zu Gericht gebracht und damit mehr als 200 Mio. EUR an Geldbußen eingehoben. Diese betrafen verschiedenste Formen von Zuwiderhandlungen gegen das Kartellgesetz, aber auch unterschiedliche Branchen. Im Übrigen ist die bisher höchste Geldbuße gegen ein einzelnes Unternehmen hierzulande im Lebensmitteleinzelhandel verhängt worden. Insgesamt wurde im Fall des Aufzugskartells mit rund 75 Mio. EUR die höchste Geldbuße verhängt. Im Hinblick auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren kam es 2016 im Trockenbau zur Verhängung von Geldbußen in der Höhe von insgesamt 686.000 EUR. In der Baubranche laufen derzeit noch die Ermittlungen. Von der Zahl der involvierten Unternehmen und dem Ermittlungsaufwand her betrachtet, handelt es sich aber vermutlich um eines der größten Kartelle, das die BWB je ermittelt hat.

Von Kartellen profitieren ja alle Beteiligten. Wie gelingt es dennoch solche aufzudecken?

Ein besonders erfolgreiches Instrument zur Aufdeckung von kartellrechtlichen Verstößen stellt die Kronzeugenregelung dar. Die Zahl von bis dato 100 Kronzeugenanträgen bei der BWB zeugt davon, dass sich die Regelung sehr bewährt hat. Allein 2019 wurden bereits zwölf Kronzeugenanträge gestellt, und die Tendenz ist steigend. Ein weiteres effektives Tool zur Aufdeckung von Kartellen stellt das Whistleblowing-System dar. Damit können Hinweise auf Verstöße gegen das Kartellgesetz anonym angezeigt werden. Von diesem

Tool wurde 2018 insgesamt 39 Mal Gebrauch gemacht, obwohl es erst im Februar desselben Jahres eingeführt wurde. Weiters arbeiten wir sehr nah an den Märkten und bekommen deshalb oft Informationen von Konkurrenten oder Abnehmern/Lieferanten. Häufig machen wir auch Zufallsfunde bei Hausdurchsuchungen. Darüber hinaus dürfen uns die Strafverfolgungsbehörden die von ihnen sichergestellten Beweismittel zur Verfügung stellen, seit der letzten Novelle umfasst das auch Telekommunikationsdaten.

Die BWB ist auch präventiv z.B. durch Vorträge tätig. Mit Erfolg?

Die Durchsetzung von fairem Wettbewerb erfordert mehr als nur Ermittlungen. Es muss auch sensibilisiert und informiert werden. Die Arbeit der BWB ist deshalb durch die Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit geprägt. Das zeigen nicht zuletzt unsere vielen Initiativen in diesem Bereich: Mit dem 2017 publizierten Leitfaden zu Hausdurchsuchungen war die BWB beim Antitrust Writing Award siegreich; 2018 ebenso mit dem Leitfaden zu Transaktionschwellenwerten. Im gleichen Jahr haben wir auch Standpunkte zu unternehmerischem Wohilverhalten, zum Bestattungswesen und zum Apothekemarkt veröffentlicht. Darin machen wir unsere Positionen klar und deklarieren uns nach außen, auch wenn das rechtlich nicht bindend ist. Die letzte Klarheit liegt bei den Gerichten, für Unternehmen muss unser Verhalten aber berechenbar sein. Wir veranstalten zudem Competition Talks und einen Moot Court für am Kartellrecht interessierte Studierende. Wissensdefizite lassen sich eben nur durch Transparenz und Kommunikation schließen. Insofern glaube ich schon, dass die Awareness gestiegen ist. Wir spüren das auch an den vielen Anfragen und in den zahlreichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren: Das Unrechtsbewusstsein ist durchaus ein anderes als vor zehn Jahren, das Interesse an Compliance ist so groß wie noch nie, und Kartellverfahren werden deutlich mehr gefürchtet, denn die Geldbußen sind zum Teil so hoch, dass sie auch große Konzerne in ihrer Existenz gefährden können.

Welche Herausforderungen gibt es bei der Kartellbekämpfung? Wie kann diesen begegnet werden?

Die größte Herausforderung liegt sicherlich im digitalen Wandel. Die Digitalisierung bringt, trotz der vielen Vorteile und Chancen, auch Herausforderungen mit sich, die zu unfairen Marktbedingungen führen können. Staatliche Regulierungen sind allerdings nicht immer das beste Mittel, um

diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen: Einerseits besteht nämlich die Gefahr, neuartige Geschäftsmodelle im Keim zu ersticken, andererseits tendieren gesetzliche Regelungen dazu, dem Digitalbereich hinterherzuhinken, überschießend und zu wenig differenziert zu sein. Auch Kartellabsprachen müssen im Lichte der Digitalisierung verstanden werden: Zunehmend werden die Absprachen nicht mehr persönlich gemacht, sondern Algorithmen eingesetzt. Allerdings können sich Unternehmen nicht einfach hinter Algorithmen verstecken, denn sie entstehen nicht ohne menschliches Zutun (es gibt jemanden, der sie programmiert). Es kann also im Programmierungsvorgang die Wurzel für kollusives oder marktmissbräuchliches Verhalten liegen, das die Grundlage für den Kartellrechtsverstoß bildet. Auch in der Ökonomie wurden Untersuchungsmethoden entwickelt, die es erlauben, die Besonderheiten digitaler Märkte zu berücksichtigen. Die konsequente Anwendung dieser Erkenntnisse ist ein erster maßgeblicher Schritt, um den Herausforderungen der Digitalisierung wirksam zu begegnen. Gut vorbereitet sind wir jedenfalls für Durchsuchungen. Einerseits können Zwangsgelder verhängt werden, sollte der Zugang zu IT-Daten verweigert werden, andererseits können wir über die VO 1/2003 auch im Wege der Amtshilfe die Sicherung von Daten innerhalb der EU durch eine Schwesterbehörde beantragen, z.B. wenn sich der Server in Polen befindet.

**Welche Ziele hat sich die
BWB für die nächsten
Jahre gesteckt?**

Der Umgang mit Daten und Algorithmen wird uns sicherlich noch lange Zeit beschäftigen. Wenn Google sich heute entscheidet, seine Suchmaschine abzuschalten, dann stehen Ihre Recherchen genauso still, wie jene des Parlaments, der Justiz und der BWB. Hier bräuchte es ein eigenes System, um sich aus dieser Abhängigkeit zu befreien. Hinzu kommt die Debatte zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit, wo es um die Förderung sogenannter nationaler Champions in der Fusionskontrolle geht. Ein besonderes Augenmerk legen wir derzeit auch auf die traditionell sehr regulierten Branchen wie etwa bei den Apothekern, Rauchfangkehrern oder im Bestattungswesen. In diesen Bereichen herrscht besonders wenig Transparenz, Wettbewerb findet nur unzureichend statt, und Innovation wird behindert. Statt auf Regulierung zu setzen, vertraue ich auf die Instrumente des Wettbewerbsrechts.

2

Großverfahren im BAK

... was steckt dahinter?

Welche Eigenschaften müssen Ermittlerinnen und Ermittler in einem Großverfahren mitbringen und welche Herausforderungen kommen auf sie zu? Nicht selten ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) mit der Durchführung von Ermittlungen in einem Großverfahren beauftragt.

Eine Vielzahl an Herausforderungen gilt es zu bewältigen

Ein Großverfahren stellt aufgrund des komplexen Sachverhalts, der Vielzahl der vorliegenden Verdachtsmomente, der großen Anzahl an beschuldigten natürlichen und juristischen Personen sowie der potenziell geschädigten Unternehmen, der Vielzahl der Durchsuchungs- und Sicherstellungsörtlichkeiten und des umfangreichen sichergestellten Datenmaterials die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor besondere Herausforderungen. Neben diesen Herausforderungen und der Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sind oftmals Kooperationen mit anderen Institutionen notwendig. Länderübergreifende Ermittlungen erfordern beispielsweise eine enge Zusammenarbeit mit Europol oder Interpol. Bundesweite Ermittlungen bedingen eine behördenübergreifende Zusammenarbeit mit zum Beispiel der Bundeswettbewerbsbehörde oder der Finanzpolizei.

Umfangreiche Vorbereitungen notwendig

Die Vorbereitungen der bereits eingangs erwähnten Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen bedürfen einer monatelangen Planung. Von Vorortabklärungen der einzelnen Einsatzstandorte und dem Erstellen von Einsatzplänen für die eingesetzten Kräfte, bis hin zum Erstellen von Leitfäden für die Entgegennahme und Verwahrung der sichergestellten Gegenstände sind die Teammitglieder zur Erarbeitung diverser praxistauglicher Konzepte gefragt. Im Gegensatz zu einem „normalen Akt“ mit einer oder wenigen Einsatzörtlichkeiten kann es bei einem solchen Verfahren vorkommen, dass an über 100 Standorten Maßnahmen zeitgleich durchgeführt werden müssen. Um spätere Verwechslungen der sichergestellten Gegenstände ausschließen zu können, bedarf es einer individuellen Bezeichnung der Standorte. Trotzdem muss Bedacht auf eine einheitliche Umsetzung genommen werden, weswegen die sichergestellten Gegenstände sowie Daten eine zuordenbare Bezeichnung benötigen.

Zusammenarbeit gefragt

Für die Abarbeitung der Ermittlungsaufträge muss neben den operativen Kräften des BAK auch teilweise auf Fremdkräfte zurückgegriffen werden. Die Unterstützung durch Exekutivbedienstete des Bundeskriminalamtes sowie der Landeskriminalämter ist insbesondere für die zeitgleiche Durchführung der oft zahlreichen Durchsuchungs- und

Sicherstellungsörtlichkeiten im gesamten Bundesgebiet sowie Fallweise im Ausland unabdingbar.

Wegen der eingesetzten Fremdkräfte, die über keine Aktkennntnis verfügen, sind Vorgaben für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig. Dafür ist die Erstellung eines „Einsatzpakets“ erforderlich, das neben einem standortbezogenen Einsatzplan auch eine Lichtbildmappe und weiteres für die Durchführung der Maßnahmen benötigtes Material enthält. Ein wesentlicher Bestandteil des Einsatzplanes sind Mustervorgaben zur Berichterstellung, die im Sinne einer Vereinfachung durch Vereinheitlichung erforderlich sind. Intention ist es, die Umsetzung der Maßnahmen zielführend durchzuführen und eine strukturierte, einheitliche Nachbearbeitung sicherzustellen.

Große Datenmengen fordern innovative Ansätze

Im Zuge der Maßnahmen werden nicht nur Unmengen an physischen Unterlagen sichergestellt, sondern auch enorme Datenmengen gesichert. Dieses oftmals hunderttausend Seiten umfassende Konvolut muss für die weiteren Ermittlungen digitalisiert und lesbar gemacht werden. Um aus dieser sich häufig im Terabyte-Bereich befindlichen Datenmenge beweisrelevante Erkenntnisse gewinnen zu können, wird für die Sichtung der Daten eine Analysesoftware benötigt. Dafür ist vorerst eine zeitaufwändige Aufbereitung und Indizierung des Datenbestands durch das eigene IT Referat erforderlich.

Damit ist die Arbeit aber noch lange nicht getan. Nunmehr steht die Durchführung von hunderten Beschuldigten- sowie Zeugenvernehmungen bevor. Die Vorbereitung der hierfür notwendigen seitenlangen Fragenkataloge kann mehrere Wochen und in der Durchführung mehrere Stunden bzw. manchmal sogar mehrere Vernehmungstermine in Anspruch nehmen. Neben der Ausarbeitung der Vielzahl der vorliegenden Verdachtsmomente und belastender Aussagen von Mitbeschuldigten ist auch eine Sichtung des sichergestellten physischen oder elektronischen Datenbestands auf Beweisrelevanz mittels diverser Auswertetools notwendig. Die große Anzahl der vorliegenden Verdachtsmomente sowie das Verknüpfen der Informationen aus bereits durchgeführten Vernehmungen, eingelangten Stellungnahmen und des sichergestellten Datenbestands stellen eine weitere essenziell wichtige Aufgabe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Großakt dar. Aber nicht nur die Teammitglieder, sondern auch die Ermittlungsteamleiterinnen und -leiter werden in einem derartigen Verfahren vor komplexe Fragestellungen gestellt.

Struktur und Taktik gefragt

„Die größte Herausforderung war es, die Vielzahl der vorliegenden Verdachtsmomente strukturiert aufzuarbeiten und darzustellen sowie sicherzustellen, dass sämtliche Beweise gegen die Vielzahl der natürlichen und juristischen Personen verwertet werden können.

Ein Hauptaugenmerk liegt auf der lückenlosen Dokumentation der Beweismittelkette („Chain of Custody“), schildert Teamleiter Rudolf Turetschek, der in seiner dienstlichen Laufbahn schon in der Aufarbeitung einiger Großverfahren involviert war. Die Festlegung der taktisch sinnvollsten Ermittlungsschritte und Koordinierung der einzelnen Arbeitsaufträge sowie die Terminabstimmung der Vielzahl von Beschuldigten- bzw. Zeugenvernehmungen bedürfen ein strukturiertes Vorgehen der Teamleitung, wobei auch Teamwork von Bedeutung für den Ermittlungserfolg und die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Eine weitere Aufgabe der Teamleitung ist es, die Stärken und Schwächen der Teammitglieder zu erkennen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend diesen zielgerichtet einzusetzen.

Unterschiedliche Fähigkeiten der Ermittlerinnen und Ermittler gefordert

Sämtliche kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler des Großaktes benötigen neben der Fähigkeit, selbständig Arbeitsaufträge abarbeiten zu können, auch die Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildungen, die aufgrund der komplexen Sachverhalte unerlässlich sind. Die Ermittlungstätigkeit selbst bietet ein weitläufiges Tätigkeitsfeld. Neben den typischen kriminalpolizeilichen Aufgaben, wie der Planung und Durchführung von Durchsuchungs- sowie Sicherstellungsmaßnahmen und der Vorbereitung von Zeugen- sowie Beschuldigtenvernehmungen, gehören auch die Sichtung und Auswertung von sichergestellten physischen und elektronischen Unterlagen zu den täglichen Arbeitsaufgaben eines Ermittlers in einem Großverfahren.

Aber auch die Arbeit hinter den Kulissen, wie die Organisation der Aktverwaltung und -strukturierung sowie Ablage der ermittlungsrelevanten Schriftstücke („elektronischer Akt“), fordert eine gewissenhafte und strukturierte Vorgehensweise und stellt somit einen wesentlichen Bestandteil eines Großverfahrens dar.

Nur durch das wechselseitige Zusammenwirken der einzelnen Teammitglieder, der Teamleitung, der Teamassistenten und der für die Durchsuchungs- und Sicherstellung sowie Aufbereitung der sichergestellten Daten eingesetzten (Fremd-) Kräfte sowie der unterschiedlichen Behörden kann das bestmögliche Ermittlungsergebnis garantiert werden.

3

Wir erzählen keine Märchen

Mitarbeit im BAK





ANFORDERUNGEN AN WIRTSCHAFTSERMITTLER

Interesse an neuen Perspektiven

Geregelte Wochenarbeitszeiten

Eigenverantwortliches Arbeiten

Österreichweite Zuständigkeit

Bedeutsame Ermittlungsfälle

Weiterbildungsmöglichkeiten

Effektive Teamarbeit

Willst du uns im Kampf gegen Korruption unterstützen? Dann verstärke unsere Teams im operativen Dienst des BAK und melde dich – BMI-III-BAK-1-1@bak.gv.at.

www.bak.gv.at



4

Präventions- beratung für den KAV

Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen bilden Schwerpunkte in der Präventionsarbeit des BAK. Prävention meint im Sinn von Compliance die Vorbeugung von unerwünschten Verhaltensweisen. Korruptionsprävention legt ihren Fokus auf die Einhaltung rechtlicher Normen zur Prävention von Korruptionsdelikten im engeren Sinn.

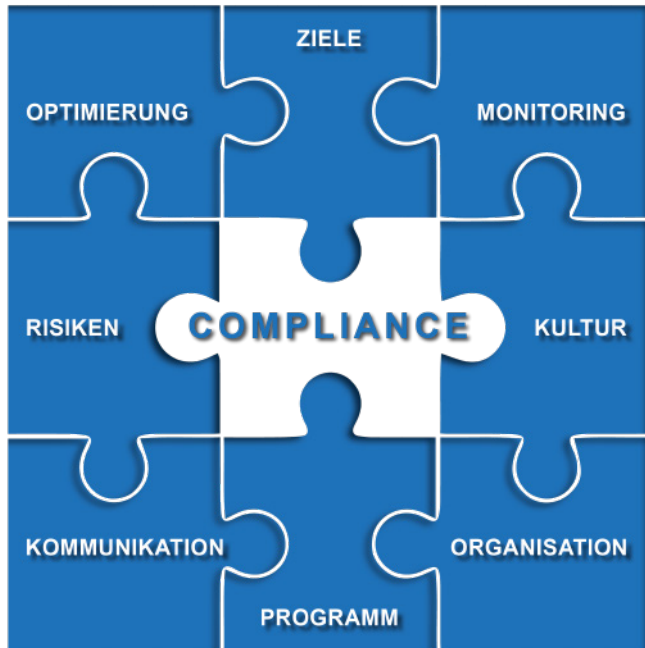
Sowohl Compliance- als auch Korruptionspräventionsberatungen unterliegen den Prinzipien der Präventionsarbeit des BAK



Prinzipien der Präventionsarbeit, Darstellung BAK

Die Zielgruppe beider Beratungsangebote sind Organisationen und Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes. Die Beratungen sind speziell auf die Bedürfnisse öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf Compliance und Korruptionsprävention ausgerichtet.

Compliance-Beratungen verfolgen das Ziel der Implementierung eines sogenannten Compliance-Management-Systems (CMS) zur Erreichung von Compliance in einer Organisation. Das BAK berät Organisationen bei der Etablierung von Compliance-Elementen und deren Zusammenführung zu einem Gesamtsystem. Auch bereits eingerichtete CMS und CMS-Elemente werden vom BAK analysiert.



Acht Elemente eines CMS (Gliederung und Darstellung BAK)

Das Vorgehen des BAK bei seinen Compliance-Beratungen ist innovativ. Die Inhalte verschiedener Standards zur Einrichtung und Prüfung von CMS wurden zusammengeführt und unterschiedliche Herangehensweise so kombiniert, dass sie bestmöglich in der Praxis Anwendung finden können. Bei den Korruptionspräventionsberatungen steht die systematische Analyse von Risikobereichen in einer Organisation im Vordergrund. Diese Korruptions-Risikoanalysen verfolgen das Ziel der Vermeidung bzw. Verringerung von Schadensfällen. Untersucht werden neben dem Regelwerk einer Organisation, ihr Aufbau und ihre Arbeitsabläufe. Die Organisationskultur und der sogenannte „Faktor Mensch“ bilden weitere Analyseschwerpunkte.



Methode Risikoanalyse (Darstellung BAK)

Das Vorgehen bei den Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen hat das BAK in „Beratungs-Handbüchern“ festgeschrieben:



Beratungsschwerpunkt Gesundheitswesen

Einen Beratungsschwerpunkt verzeichnet das BAK momentan im Gesundheitsbereich. Wie internationale Erfahrungen und Studien¹ zeigen, gilt das Gesundheitswesen als besonders anfälliger Bereich für korruptives Handeln. Schon im Jahr 2010 kritisierte Transparency International (TI) in seinem Grundsatzpapier, dass es in Österreich an einem intensiven und professionellen Kampf gegen Missbrauch und Korruption im Gesundheitswesen fehle. Auch Berichte des Rechnungshofes² und in nationalen und internationalen Medien untermauern dieses Faktum.

Das BAK berät verschiedene Akteure im österreichischen Gesundheitswesen. So wurde u.a. für den Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) eine Korruptionspräventions- und Compliance-Beratung in ausgewählten Risikobereichen des KAV durchgeführt (Abschluss Frühjahr 2019). Den Schwerpunkt der Beratung bildete die Analyse von Interessenkonflikten und anderen Unvereinbarkeiten im medizinischen Bereich, vor allem in Bezug auf die Themen Nebenbeschäftigung und Operationsterminvergabe.

Das BAK hat in Kooperation mit dem Projektteam des KAV detaillierte Risikolisten erarbeitet und Maßnahmenempfehlungen zur Steuerung der Risiken und Optimierung bestehender Maßnahmen formuliert. Diese wurden in einem umfassenden Abschlussbericht zusammengefasst und dienen dem KAV als Basis für seine weiteren Risikoanalysen und der Umsetzung von Maßnahmen.

¹ https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/20170928_study_on_healthcare_corruption_en.pdf

² https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2018/Aktuelles/KH_Nord_Bericht.pdf

5

Greco – vierte Evaluierungsrunde

GRECO

Umsetzung der Empfehlungen von Greco zur „Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten“ evaluiert

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO, Group of States against Corruption) ist seit 1999 bemüht, ihre Mitglieder, die aus 48 europäischen Staaten und den USA bestehen, im Vorantreiben von Compliance und der Bekämpfung von Korruption zu unterstützen. Das geschieht durch einen Prozess der gegenseitigen Bewertung, dem sich die Mitglieder in jeder Evaluierungsrunde unterziehen.

Was bisher geschah

Die aktuelle, vierte Evaluierungsrunde, die 2012 begann, beleuchtet „Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten“. Der Prozess beginnt in der jeweiligen Runde mit der Evaluierung unter anderem durch Fragebögen und Interviews sowie dem Verfassen eines Evaluierungsberichts durch GRECO. Die dort aufgezeigten Mängel in den staatlichen Strukturen, der Gesetzgebung, der nationalen Antikorruptionsstrategie und ähnlichem werden von Empfehlungen begleitet. Der betreffende Staat hat nun 18 Monate Zeit, diese Empfehlungen zu realisieren. Danach beurteilt ein zweiter Bericht, der Umsetzungsbericht, inwieweit den ausgesprochenen Empfehlungen zufriedenstellend, teilweise oder nicht zufriedenstellend entsprochen wurde.

Die Ergebnisse: verbesserungswürdig

Der Evaluierungsbericht zur Situation der Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten in Österreich wurde im Oktober 2016 abgeschlossen. Er enthielt 19 Empfehlungen, der dazugehörige Umsetzungsbericht wurde kürzlich (17.7.2019) veröffentlicht. Das Ergebnis ist, dass nur eine Empfehlung zufriedenstellend umgesetzt wurde. Es handelt sich dabei um den Vorschlag, dass alle Verwaltungsvorgänge öffentlich geführt werden.

Bei fünf Empfehlungen urteilte GRECO, dass eine teilweise zufriedenstellende Umsetzung stattgefunden hat. Es ging dabei etwa um Transparenz bei Gesetzesentwürfen durch Regierung oder Abgeordnete, wobei Maßnahmen wie das erweiterte Begutachtungsverfahren gewürdigt wurden. Die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Abgeordnete und die Einrichtung von Complianceberatungen wurden ebenfalls als teilweise erfüllt anerkannt.

Auch ein Verhaltenskodex für Richter sollte erstellt werden. Hierbei verwiesen die österreichischen Behörden auf die Ernennung einer Mitarbeiterin des BMVRDJ zum Chief Compliance Officer, die die Richter bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Integrität und Korruptionsprävention unterstützt. Die CCO und ein sie

unterstützender Mitarbeiter sind, wie der Bericht explizit erwähnt, Absolventen des BAK-Lehrgangs. Eine gleichartige Empfehlung wurde für den Bereich der Staatsanwälte abgegeben und ebenfalls als teilweise umgesetzt erachtet.

Somit bleiben dreizehn Empfehlungen, deren Umsetzung als nicht zufriedenstellend bezeichnet wird. Diese reichen von einheitlichen Richtlinien für Abgeordnete bezüglich Interessenskonflikten bei Nebenbeschäftigungen, Lobbying und Meldevorschriften von Einkünften und Vermögen bis zu einheitlichen Rechten und Pflichten von Bundes- und Landesverwaltungsrichtern. Weiters wurden Maßnahmen zur Erhöhung der Anforderung bei der Richterauswahl, eine periodische Leistungsbeurteilung und die Einführung eines Compliance-Management-Systems im BMVRDJ vermisst.

Zweiter Umsetzungsbericht Ende 2019: eine neue Chance

Als Gesamtbeurteilung für Österreich ergab sich in der vierten Evaluierungsrunde das Kalkül „insgesamt unbefriedigend“. Somit muss gemäß dem GRECO-Statut früher als gewöhnlich, nämlich bis 31.12.2019, ein erneuter Bericht der österreichischen Behörden verfasst werden, der den Fortschritt bei den bisher nicht umgesetzten Empfehlungen darstellt. Dieser wird voraussichtlich Mitte 2020 in einem zweiten Umsetzungsbericht von GRECO behandelt.

Als ein Grund für das überwiegend negative Urteil werden die vorgezogenen Nationalratswahlen im Herbst 2017 genannt, die eine signifikante Änderung in der Zusammensetzung des Parlaments und damit eine Verzögerung in der Umsetzung der Empfehlungen ergeben haben. Inwieweit die Neuwahlen im Herbst 2019, die zum Zeitpunkt der Berichtslegung natürlich noch nicht absehbar waren, den Prozess weiter verzögern werden, bleibt abzuwarten. Es werden aber auch die vielen Maßnahmen gewürdigt, die auf den Weg gebracht wurden, wie die Erarbeitung von Verhaltenskodizes und einem Compliance-Management-System und auch dem BAK-Lehrgang für Richter und Staatsanwälte. Wenn diese Prozesse weiterverfolgt werden, besteht Grund zu der optimistischen Annahme, dass der kommende GRECO-Bericht Österreich wieder eine mehrheitlich zufriedenstellende Entwicklung bescheinigen wird.

6

Internationale Highlights



Studienbesuch des Master-Lehrgangs „Anti-Corruption Studies“ an der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie

Am 26. Juli 2019 besuchten 16 Studierende des IACA-Masterlehrganges aus zwölf verschiedenen Nationen das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Im Rahmen des Studienbesuchs wurden die aktuellen Herausforderungen in der Ermittlungsarbeit sowie die derzeitigen Präventionsprojekte und der Stand der internationalen Zusammenarbeit des BAK vorgestellt, mit Erfahrungen der Studierenden ergänzt und diskutiert – ein für alle fruchtbarer Austausch von Best Practices.

Die Studierenden sind Großteils selbst im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig und absolvieren derzeit berufsbegleitend den Master-Lehrgang in „Anti-Corruption Studies“ an der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie in Laxenburg.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des IACA-Masterlehrganges

Arbeitsbesuch von Vertretern des polnischen Anti-Korruptions-Büros im BAK

Am 17. Juli 2019 fand im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ein Arbeitsbesuch von Vertretern der polnischen Partnerbehörde, des CBA – Central Anti-Corruption Bureau, statt.

Drei Vertreter des Department of Intelligence Analysis machten sich dabei ein Bild von der Datenaufbereitung nach Hausdurchsuchungen durch das BAK sowie von den Möglichkeiten der operativen Analyse. Der für beide Seiten interessante Erfahrungsaustausch war Teil eines einwöchigen Studienbesuchs der polnischen Behörde in Österreich.



Vertreter des polnischen Anti-Korruptions-Büros mit Mitarbeitern des BAK

Besuch einer Delegation des »Inspectorate General of the Security Forces of the Czech Republic«

Am 18. Juni 2019 fand im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) der erste Auslandsbesuch des im September 2018 neu ernannten Direktors des »Inspectorate General of the Security Forces of the Czech Republic (GIBS)«, Radim Dragoun, statt. Die tschechische Delegation wurde von einem Vertreter der Botschaft der Republik Tschechien in Wien begleitet.

Das Treffen diente neben dem gegenseitigen Kennenlernen vor allem dazu, die Möglichkeiten einer bilateralen Zusammenarbeit sowie eine engere Einbindung des GIBS in die aktuellen Projekte und Arbeitsgruppen der europäischen Antikorruptions-Netzwerke EPAC/EACN auszuloten.

Nach einer kurzen Vorstellung der unterschiedlichen Aufgabengebiete des BAK durch den BAK-Direktor und EPAC/EACN-Präsidenten, Andreas Wieselthaler, zeigten sich die Gäste besonders interessiert an den vielfältigen Präventions- und Edukationsleistungen des BAK, wie etwa den Aktivitäten zur Sensibilisierung junger Menschen, inklusive

Polizeischüler; an den Themen Ethik, Korruptionsprävention und -bekämpfung sowie den zielorientierten Schulungen als Vorbereitung auf das (weitere) Berufsleben. Der Bereich Prävention befindet sich in der tschechischen Behörde noch im Aufbau.

Im Anschluss präsentierte GIBS-Direktor Dragoun die Organisation, Zuständigkeit und Struktur seiner Behörde. Deren Hauptaufgabe liegt in der Durchführung interner Ermittlungen gegen Angehörige der Polizei, des Zolls und der Justizwache. Aus inhaltlicher Sicht wurde insbesondere der Tätigkeitsbereich der Verlässlichkeitsprüfungen beleuchtet.



Delegation des Inspectorate General of the Security Forces of the Czech Republic mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK

The background of the slide features a close-up, artistic photograph of several hands stacked on top of each other in a supportive gesture. The hands are of different skin tones. One hand in the foreground wears a silver-toned wristwatch with a dark face and a black strap. Another hand, positioned slightly behind it, has dark red nail polish and a dark ring on the ring finger. The entire image is overlaid with a semi-transparent blue filter. The text is positioned in the upper left quadrant of the slide.

7

Betriebliche Gesundheits- förderung

Leistungen der BVA

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat bereits eine längere Geschichte und mehrere Umbenennungen hinter sich. Die aktuell gebräuchliche Abkürzung BVA verweist etwa auf die früheren Beamten Versicherungs Anstalt. In ihrer heutigen Form ist die BVA Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsservice. Sie betreut über 800.000 Anspruchsberechtigte – nämlich alle Bediensteten von Bund, Ländern und Gemeinden – und ist damit der größte bundesweit tätige Krankenversicherungsträger. Die von der BVA betreuten Gesundheitsleistungen umfassen ca. 1,5 Milliarden EUR pro Jahr.

Im Bereich Krankenversicherung bietet die BVA Unterstützung für ärztliche Hilfe oder gleichgestellte Leistungen an, wie etwa Physiotherapie, Anstalts- und Hauskrankenpflege, Heilbehelfe, Medikamente und Zahnbehandlungen. Weiters übernimmt sie Mutterschaftsleistungen und Transportkosten. Seit einigen Jahren hat die BVA zusätzlich die Zuschüsse für festsitzenden Zahnersatz, Implantate, Akupunkturbehandlungen und Chirotherapien angehoben. Auch für die Gripeschutzimpfung psychotherapeutische Behandlungen und CT/MRT-Untersuchungen gab es Verbesserungen. Seit 2016 ist außerdem der Behandlungsbeitrag für fast alle Leistungen auf 10% gesenkt.

Als Unfallversicherung erstrecken sich die Leistungen der BVA von der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten über Unfallheilbehandlung bis zu Rehabilitation von Arbeitsversehrten und Entschädigungen nach Arbeitsunfällen.

Die dritte Sparte umfasst die Betreuung von allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten von Bundesbeamten und deren Hinterbliebenen.

Kur und Rehabilitation bietet die BVA in ihren eigenen Häusern wie dem Therapiezentrum Rosalienhof in Bad Tatzmannsdorf und einer Vielzahl von Vertragseinrichtungen an. Dort wird versucht, schon rechtzeitig auf eine ungünstige Lebensweise einzuwirken und verlorengegangene Fähigkeiten wiederherzustellen. Neben den Kurbehandlungen werden dafür Kurse und Vorträge zu den Themen Ernährung, Diabetes, Haltung, Bewegung, Rauchen, Stress angeboten. Ein Themenkatalog, der sicherlich auch allen BAK Mitarbeitern bekannt ist, die regelmäßig an den BGF Veranstaltungen teilnehmen. Diese werden oft auch von Seiten der BVA unterstützt und stellen somit auch einen Beitrag der Versicherungsanstalt zu Vorbeugung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der öffentlich Bediensteten dar.

The background is a dark blue, textured surface resembling wood. Scattered across it are several light blue, square letter tiles with rounded corners. Some tiles show letters (E, L, A, W, Z), some show numbers (4, 10, 1), and some are blank or show a circular pattern.

8

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Ausgewählte Entscheidungen im
Korruptionsbereich

Die folgenden höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem Bereich der Korruption wurden im vergangenen Quartal erlassen. In Kürze werden die aktuellen Rechtssätze aus dem RIS dargestellt.



Verlinkung zu den Original-
texten per Mausklick

Gericht
OGH
Dokumenttyp
Rechtssatz
Rechtssatznummer
RS0132640
Geschäftszahl
14Os21/19y
Entscheidungsdatum
25.6.2019

RECHTSSATZ

Befugnis Fehlgebrauch bei Nutzung behördeninterner Informationsquellen iSd § 91 Abs 2 letzter Satz StPO liegt dann vor, wenn von vornherein keine Anhaltspunkte für einen Sachverhalt vorliegen, der in Richtung eines Geschehens deutet, das als erwiesen angenommen (zumindest) einem Tatbestand des materiellen Strafrechts subsumierbar ist, sodass die Abklärung, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt, nicht in Betracht kommt.

Norm

StGB § 302 Abs 1

StPO § 91 Abs 2

Gericht
OGH
Dokumenttyp
Rechtssatz
Rechtssatznummer
RS0132645
Geschäftszahl
14Os1/19g
Entscheidungsdatum
21.5.2019

RECHTSSATZ

Der Tatbestand des § 302 StGB stellt auf die Organstellung im funktionellen Sinn ab. Wird also ein in den Verwaltungsapparat eines Rechtsträgers organisatorisch eingebundener Beamter funktionell für einen anderen Rechtsträger tätig (hier: mittelbare Bundesverwaltung), so ist für die Tatbestandserfüllung ausschließlich die Zurechnung des Organhandelns zu Letzterem ausschlaggebend.

Norm

StGB § 302

Gericht
OGH
Dokumenttyp
Rechtssatz
Rechtssatznummer
RS0132646
Geschäftszahl
14Os1/19g
Entscheidungsdatum
21.5.2019

RECHTSSATZ

Tatbildlicher Fehlgebrauch der einem Beamten (abstrakt) zukommenden Befugnis (zur Vornahme von Amtsgeschäften) kann auch darin liegen, dass dieser eine seine Dienstverrichtung betreffende Weisung des (zuständigen) Vorgesetzten, deren Befolgung zudem nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (vgl Art 20 Abs 1 B VG), missachtet (Anm: s bereits 17 Os 29/15s).

Norm

StGB § 302

B-VG Art 20 Abs 1

Gericht
OGH
Dokumenttyp
Rechtssatz
Rechtssatznummer
RS0132639
Geschäftszahl
14Os21/19y
Entscheidungsdatum
25.6.2019

RECHTSSATZ

Behördeninterne Informationsquellen iSd § 91 Abs 2 letzter Satz StPO sind alle Aufzeichnungen oder Speicherungen von Informationen, die bereits Gegenstand der Datenverarbeitung irgendeiner Behörde waren.

Norm

StPO § 91 Abs 2

9

Vorschau

07. - 11. und 21. - 25. OKTOBER 2019

26. BAK-Fortbildungslehrgang

10. - 11. OKTOBER 2019

Integritätsbeauftragten-Jahrestreffen

25. - 29. NOVEMBER 2019

Integritätsbeauftragten Grundausbildungslehrgang

Das BAK hat Postkarten und Plakate mit zehn verschiedenen Motiven entworfen die bei Bedarf gerne übermittelt werden.

Kontakt: BMI-III-BAK-1-1@bak.gv.at

